

1	<b>Kreisschreiben vom 30. Dezember 1974</b> des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	<b>74-12-01</b>
---	--	-----------------

## Mikro-Verfilmung der Zivilstandsregister (Art. 5 Abs. 3 ZVO<sup>1</sup> und Kreisschreiben F2<sup>2</sup>)

Mit unserem Kreisschreiben vom 8. Januar 1965<sup>3</sup> haben wir Weisungen betreffend Sicherstellung der Eintragungen in den Zivilstandsregistern erlassen und dabei bestimmt, dass für die Mikro-Verfilmung 35 mm breiter Film zu verwenden ist.

Auf Grund eines neuen Berichtes der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Gewerbe und Bauwesen kann festgestellt werden, dass beim heutigen Stande der Technik auch kleinere Filmformate den hinsichtlich der Haltbarkeit und Rückvergrösserungsmöglichkeit zu stellenden Anforderungen genügen. Wir ermächtigen Sie deshalb, inskünftig bei der Mikro-Verfilmung der Register 16 mm breiten Film zu verwenden. Damit lässt sich eine erhebliche Kosten- und Platzersparnis erzielen. Selbstverständlich können Sie aber auch weiterhin das bisher gebräuchliche Format von 35 mm benützen.

Die übrigen Weisungen des genannten Kreisschreibens werden durch diese Neuerung nicht berührt.

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**

---

<sup>1</sup>Aktuelle Abkürzung: ZStV (Fussnote vom 1. Juli 1995).

<sup>2</sup>Neue Bezeichnung: Kreisschreiben 65-01-01 (Fussnote vom 1. Juli 1995).

<sup>3</sup>Siehe Kreisschreiben 65-01-01 (Fussnote vom 1. Juli 1995).